

Richtlinien

zur Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen und Zuschüsse) nach dem SGB VIII

1. Rechtsgrundlage

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie Erziehungsberechtigten, denen Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 19 Abs. 3 bzw. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgt nach jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden, bei Pflegefamilien durch das monatliche Pflegegeld.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 19 Abs. 3 bzw. § 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder oder Jugendlichen. Ein Rechtsanspruch auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse besteht nicht.

2. Voraussetzungen

Die Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe zu erreichen.

Die einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnung, Quittung) vom Antragsteller nachzuweisen.

Bei Besonderheiten im Einzelfall kann die Bezirkssozialarbeiterin / der Bezirkssozialarbeiter auch für nachfolgend nicht aufgeführte Leistungen einen Antrag stellen, der mit der Bezirksleitung abzustimmen ist und von der Abteilung 51.4 entschieden wird.

Im Einzelfall kann eine Beihilfe oder Zuschuss auch als zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Abteilung 51.4.

In den mit * gekennzeichneten Fällen wird die Beihilfe / der Zuschuss in Höhe des Satzes des Sozialamtes gewährt. Sollte hier eine Änderung erfolgen, wird die Höhe automatisch fortgeschrieben.

3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

3.1 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

3.1.1	Erstausstattung mit Bekleidung		
	- Kinder bis einschließlich 6 Jahre	=	bis 135,00 € *
	- Kinder/Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahre	=	bis 165,00 € *
3.1.2	Erstausstattung mit Mobiliar und sonstigen Ausstattungsgegenständen (z.B. Kinderwagen)	=	bis 400,00 €
	Die Beihilfe wird nur im Aufnahmemonat gewährt.		
3.1.3	Besondere persönliche Anlässe		
	- Taufe oder Namensgebung	=	50,00 €
	- Einschulung	=	100,00 €
	- Schulentlassung oder Eintritt in das Berufsleben	=	150,00 €
	- Kommunion / Konfirmation	=	200,00 €
3.1.4	Urlaubsreisen / Ferienerholung	=	bis 150,00 €
3.1.5	Mehrtägige Klassenfahrten		
	- Klasse 1 bis 7	=	bis 80,00 € *
	- Klasse 8 bis 10	=	bis 160,00 € *
	- Oberstufe	=	bis 300,00 € *
3.1.6	Fahrtkosten		
	- während der Anbahnungsphase (je 100 km)	=	bis 15,00 €
	- bei Beurlaubung zu Eltern (1 x Monat, je 100 km)	=	bis 15,00 €
3.1.7	Weihnachtsbeihilfe	=	40,00 €
3.1.8	notwendige Neuanschaffung eines Brillengestells	=	bis 20,00 €

3.2 Heimerziehung gem. §§ 34, 35, 35a (stationär) und 41 SGB VIII

3.2.1	notwendige Erstausstattung mit Bekleidung (falls im Einzelfall erforderlich)		
	- Kinder bis einschließlich 6 Jahre	=	bis 135,00 € *
	- Kinder/Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahre	=	bis 165,00 € *
	- Erwachsene (ab 18 Jahre)	=	bis 150,00 € *
3.2.2	Besondere persönliche Anlässe		
	- Taufe oder Namensgebung	=	50,00 €
	- Einschulung	=	100,00 €
	- Schulentlassung oder Eintritt in das Berufsleben	=	150,00 €
	- Kommunion / Konfirmation	=	200,00 €
3.2.3	Urlaubsreisen / Ferienerholung	=	bis 150,00 €
3.2.4	Mehrtägige Klassenfahrten		
	- Klasse 1 bis 7	=	bis 80,00 € *
	- Klasse 8 bis 10	=	bis 160,00 € *
	- Oberstufe	=	bis 300,00 € *
3.2.5	Fahrtkosten bei Beurlaubung zu den Eltern (soweit nicht Bestandteil der Entgeltvereinbarung)	=	ÖPNV (2. Klasse)
3.2.6	Weihnachtsbeihilfe	=	40,00 €
3.2.7	notwendige Neuanschaffung eines Brillengestells	=	bis 20,00 €
3.2.8	Verselbständigungspauschale (Mobiliar) (bei Wechsel in die ambulante Betreuung)	=	bis 500,00 €

3.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

- 3.3.1 Taschengeld für Mütter/Väter/Kinder entsprechend der Empfehlung des LJA
- 3.3.2 Bekleidungsgeld für Mütter/Väter/Kinder entsprechend der Empfehlung des LJA
- 3.3.3 Erstausrüstung mit Bekleidung
- Schwangerschaftsbekleidung, pauschal = 191,00 € *
- 3.3.4 Säuglingserstausrüstung, pauschal = 256,00 € *
- 3.3.5 Taufe oder Namensgebung = 50,00 €
- 3.3.6 gemeinsame Ferienmaßnahmen Mutter/Vater und Kind = 200,00 €
- 3.3.7 Mehrtägige Klassenfahrten
- Klasse 1 bis 7 = bis 80,00 € *
- Klasse 8 bis 10 = bis 160,00 € *
- Oberstufe = bis 300,00 € *

3.4 Sonderfall: Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII

- 3.4.1 Taschengeld entsprechend der Empfehlung des LJA
- 3.4.2 Bekleidungsgeld entsprechend der Empfehlung des LJA
- 3.4.3 Mehrtägige Klassenfahrten
- Klasse 1 bis 7 = bis 80,00 € *
- Klasse 8 bis 10 = bis 160,00 € *
- Oberstufe = bis 300,00 € *
- 3.4.4 Weihnachtsbeihilfe = 40,00 €

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 31.01.2006 beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 01.02.2006 in Kraft.